

ist im tiefsten das Alleingelassenwerden unter einer anonymen Versorgungsapparatur ohne die ersehnte persönliche Zuwendung und Begleitung (vgl. 22–26). Was darum nützt, ist die Lebenshilfe des Sterbebestandes (vgl. 27–39), der der menschlichen Freiheit, Sozialität und Verwiesenheit auf das Absolute Rechnung trägt (30) und, ohne den Lebenswillen zu brechen, für die persönliche Annahme des Todes bereit macht. Von daher ist auch das vielgenannte Problem der „Wahrheit am Krankenbett“ (37–39) zu sehen. Schließlich stellt sich unausweichlich die Frage nach Sinn und Wesen des Todes, der sowohl die Endlichkeit des Menschen besiegelt, als auch dem Glaubenden – im Blick auf Jesus, den Gekreuzigten und Auferweckten – die Hoffnung auf Endgültigkeit und Vollendung bewahrt (vgl. 41–54).

Die Bedeutung dieser Schrift liegt in einem Zweifachen: B. ruft ins Bewußtsein, daß die allenthalben erhobene Forderung der Menschenwürde auch „menschwürdig sterben und in Menschenwürde sterben lassen“ (30) einschließt, und entfaltet diese Konsequenz. Zugleich stellt er – alternativ zu einem „katastrophischen Todesverständnis“ (45) – den menschlichen Tod in das Licht des christlichen Auferstehungsglaubens. So empfiehlt sich diese kleine, aber gehaltvolle theol. „meditatio mortis“ keineswegs nur jenen, die von Berufs wegen oder umständehalber mit Sterbenden zu tun haben.

Linz

Alfons Riedl

KIRCHENRECHT

MÜLLER HUBERT, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl*. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (KStuT, Bd. 29) (XLI u. 268.) Grüner, Amsterdam. Ln. Hfl 80.–.

Der Untertitel dieser Habilitationsschrift (Würzburg 1975) läßt auf eine rein rechtshistorische Studie schließen. Zwar ist der Hauptteil (25–202) der Frage nach der Beteiligung der Laien an der Bischofswahl in der Dekretistik und frühen Dekretalistik gewidmet, der anschließende Abschnitt (207–235) befaßt sich aber mit der Bischofswahl als solcher im *ius condendum*.

Der mit geradezu bestechender Gründlichkeit gearbeitete historische Teil untersucht in erster Linie, wie sich die frühe Kanonistik zur Frage der Bischofswahl verhält, wobei als besonderer Schwerpunkt der diesbezügliche Anteil der Laien herausgearbeitet wird. Zunächst hat sich M. mit dem schillernden Laienbegriff auseinanderzusetzen, was u. a. bei der Abgrenzung gegenüber den Religiösen und deren Anteil an der Bestellung eines Diözesanbischofs deutlich wird. Angesichts der auch von M. beklagten Unmöglichkeit, den Laienbegriff in einer juristisch brauchbaren Weise positiv einzugrenzen, muß von der gängigen Definition des Laien als von den Klerikern unterschiedenen Gliedern der Kirche ausgegangen werden.

Innerhalb des gezogenen zeitlichen Rahmens (von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jh.) unternimmt M. den durchaus geglätteten Versuch, der gestellten Frage anhand des derzeitigen Standes dekretistischer Forschung nachzugehen. Hierbei werden nicht nur gedruckte, sondern auch zahlreiche, bisher nicht veröffentlichte Handschriften verschiedenster Provenienz mustergültig aufgearbeitet. Ausgehend von dem das Zusammenwirken des Gottesvolkes bei der Bestellung eines Bischofs markierenden Dictum Gratians „Nullus inuitus detur episcopus“ (c. 13 D 61) grenzt dann Gratian selber den je verschiedenen Beitrag der beiden „genera Christianorum“ mit den Worten ein „Electio clericorum est, consensus plebis“ (D 62 pr). Es werden im Verlauf der Untersuchung die verschiedenen Spielarten der Beteiligung von Laien am Vorgang der Bistumsbesetzung aufgezeigt, wobei zahlreiche Beispiele für ein über das bloße (nachträgliche) Konsensrecht hinausgehendes Mitwirken von Laien aufscheinen. Auch das Konsensrecht selbst weist zahlreiche Varianten mit sehr verschiedenartigem rechtlichen Inhalt auf; sie reichen von der Möglichkeit des Volkes, die Wahl eines bestimmten Bischofs zu erbitten, bis zur Aufhebung der Wahl bei begründetem Widerspruch der Konsensberechtigten.

Fast nebenher liefert die Studie aber einen, angesichts der heutigen Problemlage unüberhörbaren Nachweis: Als kanonisch wird (und dies nicht nur im fraglichen Untersuchungszeitraum, sondern längst vorher und nachher) die Wahl des Bischofs durch ein geistliches, also aus Klerikern bestehendes *Gremium* angesehen; ein päpstliches Reservatsrecht stellt einen Bruch in der Kontinuität der Entwicklungslinie dar.

Die durch das II. Vat. eingeleitete Neubesinnung auf die Selbständigkeit der Teilkirche (insbes. Lumen gentium Art. 23) wird zu einer Frage an das geltende Kirchenrecht, ob es die Autonomie der Teilkirche bei der Bestellung des Oberhirten entsprechend zum Ausdruck bringt. In der Tat hat weder das kodikarische Recht noch die nachkonziliare Rechtsentwicklung dem Anliegen einer wenn auch noch so vorsichtigen Lockerung des bestehenden päpstlichen Reservats Rechnung getragen. Das Dekret des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche vom 25. 3. 1972 (AAS 64/1972, 386ff) vermeidet es sogar ängstlich, auch nur den Eindruck einer kollegialen Beratung bei der Besetzung des Bischofsamtes entstehen zu lassen.

M. schließt seine Untersuchung mit einem als Diskussionsbeitrag deklarierten Vorschlag für die Gestaltung eines neuen Rechts ab. Er enthält 3 Punkte: 1. Die Kirche beansprucht völlige Freiheit bei der Ernennung von Bischöfen und gewährt außerkirchlichen Instanzen keinerlei Recht auf Einflußnahme. Dies schließt aber vorherige Fühlungen des Hl. Stuhles mit der Regierung eines Staates über die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten nicht aus. 2. Die kanonische Regelung der „designatio personae“ muß die berechtigten Anliegen der Teil- wie auch der Gesamtkirche angemessen berücksich-

tigen. Die Wahl des Bischofs sollte wieder der legitime Ausdruck des Subjektcharakters der Einzelkirche sein, die in kollegialer Willensbildung in einem aus Klerikern und Laien gebildeten Gremium erfolgen müßte. 3. Das Wohl der Gesamtkirche ist durch die Autorität des Papstes zu garantieren, wobei die bloße nachträgliche Bestätigung einer ansonsten ohne jede päpstliche Mitwirkung verlaufenen Bischofswahl als nicht genügend erachtet wird. Dem Papst solle zunächst das Recht zukommen, die von den einzelnen Bischofskonferenzen zu erlassenden Normen (betreffend Wahlsynode, Wahlverfahren usw.) zu approbieren. Aus den dem Papst vorzulegenden verbindlichen Vorschlägen müßte die endgültige Wahlliste erstellt und der Wahlsynode vorgelegt werden, nachdem vorher die kanonische Eignung der Kandidaten festgestellt wurde. Die endgültige Wahl ist vom Papst zu bestätigen.

Der von M. gezogene Bogen von rechtshistorischer Betrachtung zum geltenden Recht und zum *ius condendum* verdient es u. a., geradezu als Musterbeispiel für die Aktualitätsbezogenheit sachgerechter rechtsgeschichtlicher Forschung bezeichnet zu werden. Erst ein Aufweis der in der Vergangenheit bestandenen Fragen und ihrer legistischen Bewältigung schärft den Blick für die Facetten einer die *gegenwärtigen* Probleme angemessen berücksichtigenden Lösung. Daß überdies die Erstellung eines adäquaten Rechtsmodells nicht ohne Einbeziehung theol. und ekklesiologischer Prämissen möglich ist, dafür hat M. einmal mehr einen überzeugenden Nachweis geliefert.

Es steht zu hoffen, daß die Thesen dieses überaus lesenswerten Buches ihren Niederschlag dort finden, „ubi leges conduntur“.

Linz

Bruno Primetshofer

LÜDICKE KLAUS, *Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe – Abgrenzungen – Kriterien.* (221.) (Europ. Hochschulschriften, Theologie, Bd. 105) Lang, Frankfurt/M. 1978. Kart.

Der Problembereich, dem diese Studie gewidmet ist, wurde in den letzten Jahrzehnten nicht nur ausgiebig in der kirchlichen Rechtsprechung, vorab der SRR, behandelt, sondern ist auch Gegenstand einer Fülle von wissenschaftlichen Publikationen geworden. Dies umso mehr, als einerseits die Problematik zahlreicher gescheiterter Ehen und andererseits das Fehlen ausreichender gesetzlicher Bestimmungen für Wissenschaft und Judikatur eine Herausforderung darstellten. Als eigentliches Thema seiner Untersuchung hat sich L. die Beschreibung von Eheuntüchtigkeitsgründen mit psychischen Ursachen durch Aussagen des materiellen Rechts vorgenommen (12).

Derartige Ursachen können sich entweder unmittelbar auf die *Eheschließung* selbst oder auf die *Eheführung* auswirken. Demzufolge unterscheidet L. auch 2 Typen von psychisch bedingter Eheunfähigkeit, nämlich die *Ehevertragsunfähig-*

keit und die *Eheführungsunfähigkeit*. Erstere geht von der aufgrund der Vertragsnatur der Ehe geforderten Willenserklärung aus und folgert, daß eine Willenserklärung nur dann zurechenbar sei, wenn der Erklärende bei ihrer Abgabe über ausreichende Fähigkeiten des Erkennens, des Wollens und des Handelns verfüge. Letztere faßt die für die Führung der Ehe wesentlichen Pflichten ins Auge und kommt zu dem Ergebnis, daß die auf eine dem Ehepartner unmögliche Leistung gerichtete Verpflichtung unwirksam sei. Diese, auf sorgfältiger Untersuchung der Rota-Judikatur basierende Unterscheidung erscheint plausibel und hat m. E. die Diskussion in dieser Frage um entscheidende Ansatzpunkte bereichert. Und dies insbesondere deshalb, weil L. die gewonnenen Kategorien sehr eingehend von ähnlichen Tatbestandsbildern abgrenzt und es durchaus mit Erfolg unternimmt, das Spezifische in den beiden Varianten dieses „caput nullitatis“ herauszuarbeiten.

Ausgehend von der unbestrittenen Nichtigkeitsfolge psychisch bedingter Eheunfähigkeit stellt sich L. die Frage, welche der im kanonischen Recht anzutreffenden Nichtigkeitsgründe in Frage komme: (trennendes) Ehehindernis oder Konsensmangel? Die Mehrheit der sich mit dieser Frage befassenden Autoren scheint bisher für Konsensmangel eingetreten zu sein, und auch das Schema Sacr aus 1975 weist zumindest einen Teil der psychisch bedingten Eheunfähigkeit eindeutig in die Reihe der Konsensmängel (can. 296, 1). Schon in der Einleitung seiner Untersuchung stellt sich L. diesem Problem. Er meint aber, es sei nicht angängig, Ehehindernisse und Willensmängel „als die naturgegebenen Kategorien schlechthin anzusehen“ (5); die Möglichkeit einer 3. Alternative wird einmal beiläufig erwähnt (4 Anm. 7). Der solcherart in Spannung versetzte Leser merkt aber dann im Verlaufe der Darlegung, daß L. sich doch zwischen den beiden Kategorien zu entscheiden hat, wobei ich ihm durchaus beipflichten möchte, wenn er aus guten Gründen sowohl die Ehevertrags- wie auch Eheführungsunfähigkeit als *Ehehindernis* nach dem System des CIC bezeichnet (78 und 176).

Die Studie nimmt in der Fülle der zu diesem Thema schon getroffenen Äußerungen sicherlich einen besonderen Platz ein, da sie sich sowohl durch scharfsinnige Erfassung des status quaestionis als auch durch ausgewogene Beurteilung und Lösung vieler in Literatur und Judikatur kontroversieller Fragen auszeichnet. Freilich wird man L. nicht überall folgen können. Wenn er etwa (im Zusammenhang mit der in der Literatur öfter als *psychische* Impotenz bezeichneten) Eheführungsunfähigkeit die Frage ihrer Unheilbarkeit aufwirft und dabei die bei der *physischen* Impotenz nach can. 1068 CIC zur rechtlichen Relevanz erforderliche Unheilbarkeit kritisch unter die Lupe nimmt, fordern seine Thesen zum Widerspruch heraus. Denn dieses Unheilbarkeits-erfordernis des can. 1068 ist L. zufolge ein unreflektiertes Relikt aus dem vortridentinischen Eheverständnis, das (im Gegensatz zu der durch